Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/2169(DEC)

24.1.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Haushaltskontrollausschuss

zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2169(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Tomáš Zdechovský

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach die der Jahresrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für das Haushaltsjahr 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren;

2. begrüßt, dass Europol die von der Entlastungsbehörde verlangten Maßnahmen in den Bereichen interne Kontrollen, Datenschutz und externe Kommunikation sowie die Bemerkungen des Rechnungshofs umgesetzt hat, insbesondere, was das Verfahren zur Bewertung potenzieller Interessenkonflikte betrifft; würdigt, dass weitere Bemühungen im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt und die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe unternommen wurden; begrüßt die weitere Digitalisierung durch den Rückgriff auf die Informationssysteme und Tools der Kommission in den Bereichen Personalverwaltung und Auftragsverwaltung;

3. verweist auf die Bemerkung des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge im Zusammenhang mit der Zahlung von Tagegeld für drei abgeordnete nationale Sachverständige aus den Niederlanden; weist darauf hin, dass Europol festgestellt und offengelegt hat, dass im Jahr 2022 155 553 EUR zu viel an Tagegeld für drei abgeordnete nationale Sachverständige aus den Niederlanden gezahlt wurde; entnimmt der Antwort von Europol, dass im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 101 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 2018/1046) entschieden wurde, auf die Einziehung der zu viel gezahlten Beträge zu verzichten, um das Vertrauensverhältnis und die Zusammenarbeit mit den entsendenden Behörden aufrechtzuerhalten; begrüßt, dass Europol die Ex-ante-Überprüfung verbessert und entsprechende Ressourcen bereitgestellt hat, um sicherzustellen, dass künftig vor Auszahlungen die Rechtmäßigkeit der jeweiligen finanziellen Ansprüche geprüft wird;

4. verweist auf die Bemerkung des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge im Zusammenhang mit Betriebskostenzuschüssen zur Finanzierung der Tätigkeiten einer nationalen Polizeibehörde in einem Mitgliedstaat; entnimmt den Feststellungen des Rechnungshofs, dass ein Teil der Finanzhilfe, und zwar in Höhe von 0,2 Mio. EUR, vorschriftswidrig war; entnimmt der Antwort von Europol, dass die fragliche operative Finanzhilfe die von einem Mitgliedstaat koordinierten Tätigkeiten der zentralen Meldestellen betraf und es sich somit bei der gezahlten Mehrwertsteuer gemäß Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung (Verordnung 2018/1046) und den entsprechenden spezifischen Durchführungsleitlinien der Kommission zur Verwaltung von Finanzhilfen um förderfähige Kosten handelte; begrüßt, dass Europol die Förderfähigkeit gezahlter Mehrwertsteuer bei operativen Finanzhilfen im Lichte der Bemerkungen des Rechnungshofs bewerten wird;

5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass Europol im Jahr 2022 98 068 operative Beiträge erhalten und 2 758 Operationen im Zusammenhang mit fünf mehrjährigen strategischen Prioritäten unterstützt hat; nimmt die Tätigkeiten von Europol zur Kenntnis, die das

Arbeitsprogramm für 2022 widerspiegeln, wie etwa die Entwicklung der operativen IT- und Informationsmanagementkapazitäten, die operative Koordinierung, die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, der Cyberkriminalität und der Finanz- und Wirtschaftskriminalität, die strategische Analyse der Terrorismusbekämpfung, Koordinierung und Steuerung, Unterstützung und Verwaltung; begrüßt die Zusammenarbeit von Europol mit der Ukraine und die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der angrenzenden Länder Anfang des Jahres im Zusammenhang mit dem Krieg; begrüßt, dass Europol seine Zusammenarbeit mit Russland ausgesetzt hat;

6. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) am 16. September 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union beantragt hatte, zwei Bestimmungen der geänderten Europol-Verordnung für nichtig zu erklären, nämlich die Artikel 74a und 74b, da sie die Rechtssicherheit in Bezug auf die personenbezogenen Daten natürlicher Personen ernsthaft untergrüben und eine Gefahr für die Unabhängigkeit des EDSB darstellten; nimmt zur Kenntnis, dass die Klage des EDSB gegen die geänderte Europol-Verordnung mit Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-578/22 vom 6. September 2023 für unzulässig erklärt wurde und dass sich der EDSB, was die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf seine Entscheidung vom 3. Januar 2023 betrifft, nicht auf diese stützen könne, um seine Klage zu untermauern; nimmt zur Kenntnis, dass der EDSB gegen den Beschluss in der Rechtssache T-578/22 Rechtmittel eingelegt hat und er gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 damit betraut ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zu überwachen; begrüßt, dass Europol Bemühungen unternommen hat, um den Empfehlungen des EDSB nachzukommen, und insbesondere, dass alle Beiträge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der geänderten Europol-Verordnung inzwischen einer Kategorie betroffener Personen zugeordnet wurden;

7. nimmt zur Kenntnis, dass Europol weiterhin eng mit eu-LISA zusammengearbeitet hat, um einen automatisierten Abgleich von Reiseantragsdaten aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) mit Europol-Daten einzurichten; stellt fest, dass die Inbetriebnahme des ETIAS durch Beschluss des Rates auf November 2023 verschoben wurde; begrüßt, dass Europol seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) im Jahr 2022 ausgeweitet und bis Ende des Jahres 21 wichtige Operationen der EUStA auf dem Gebiet des Steuerbetrugs unterstützt hat;

8. stellt fest, dass die am 28. Juni 2022 in Kraft getretene geänderte Europol-Verordnung eine verstärkte Aufsicht über die Tätigkeiten von Europol vorschreibt, wie etwa durch die Einsetzung und Ernennung eines Grundrechtsbeauftragten innerhalb von Europol, der unmittelbar dem Exekutivdirektor unterstellt ist; ist ferner der Auffassung, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten von Europol in Bezug auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit privaten Parteien, Drittstaaten und internationalen Organisationen die Einrichtung zusätzlicher interner und externer Aufsichtsmechanismen erfordern würde, um die Einhaltung des EU-Rechts und den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten;

9. erinnert an die Ergebnisse des Prüfungsberichts des EDSB zu Europol vom 16. Dezember 2022, in dem spezifische Kontrollen der Datensätze von Drittstaatsangehörigen, die sich im Besitz von Europol befinden, geprüft wurden;

erinnert daran, dass der EDSB festgestellt hat, dass das allgemeine Verfahren für die Bewertung der von Partnern bereitgestellten Informationen über Minderjährige (einschließlich Minderjähriger unter 15 Jahren) klar und gut entwickelt ist; weist darauf hin, dass der EDSB mehrere Fälle festgestellt hat, in denen den Daten von Minderjährigen, die offenbar im breiteren Kontext einer organisierten kriminellen Vereinigung an einem relativ geringfügigen Verstoß beteiligt waren, derselbe Verdachtsgrad (in Bezug auf die Einstufung) zugewiesen wurde, wobei der Schwellenwert der „strengen Verhältnismäßigkeit“ möglicherweise nicht erreicht wurde; betont, dass Europol verpflichtet ist, den in Artikel 30 Absatz 1 der Europol-Verordnung verankerten Grundsatz der strengen Verhältnismäßigkeit zu achten;

10. nimmt die Medienberichte über mutmaßliche Interessenkonflikte ehemaliger Europol-Bediensteter zur Kenntnis; erinnert daran, dass die Bürgerbeauftragte am 20. Dezember 2023 eine Untersuchung dazu eingeleitet hat, wie Europol damit umging, dass zwei ehemalige Bedienstete in Positionen im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet wechselten; entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie den Berichten nachging und unter anderem mitteilte, dass bei den ehemaligen Bediensteten kein Interessenkonflikt festgestellt wurde; fordert, dass die Vorwürfe gründlich untersucht und die Ergebnisse der Entlastungsbehörde mitgeteilt werden;

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.1.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 54 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Patricia Chagnon, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Jana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Cyrus Engerer, José Gusmão, Beata Kempa, Leopoldo López Gil, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Bergur Løkke Rasmussen, Róża Thun und Hohenstein, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Hildegard Bentele, Maria da Graça Carvalho, Marisa Matias, Caroline Nagtegaal

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN VON DENEN [DER VERFASSER / DIE VERFASSERIN] DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er bei der Vorbereitung der Stellungnahme **(**bis zu deren Annahme im Ausschuss**)** Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Union Agency for Law Enforcement (“EUROPOL”)

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

54	+
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Assita Kanko, Beata Kempa, Vincenzo Sofo
ID	Nicolaus Fest, Tom Vandendriessche
PPE	Magdalena Adamowicz, Hildegard Bentele, Maria da Graça Carvalho, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Leopoldo López Gil, Janina Ochojska, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Maria Walsh, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Andrus Ansip, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Caroline Nagtegaal, Maite Pagazaurtundúa, Bergur Løkke Rasmussen, Róża Thun und Hohenstein, Jana Toom
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Cyrus Engerer, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
The Left	Cornelia Ernst, José Gusmão, Marisa Matias, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

2	-
ID	Patricia Chagnon
NI	Milan Uhrík

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung